



Beschluss-Sammlung Fachkommission Bautechnik

EN-normierte Baustoff- und Bauteilprüfungen

Version: 2.5

Datum: 26.08.2021



Inhalt

1	Bauteile	3
2	Baustoffe	16
3	Legende	17

Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung	Abkürzung	Erklärung
LE	Leistungserklärung	D	Dicke
MBW	Massivbauwand	LBW	Leichtbauwand
BS	Bandseite	GBS	Gegenbandseite

Änderungskontrolle

Version	Datum	Autor	Bemerkungen/Änderungen
2.3	26.11.2019	M. Donzé	<ul style="list-style-type: none">– 1.14A / 1.14B: Neue Beschlüsse– 1.17: Brandverhaltensgruppe ergänzt– 1.24: Begriff «nicht brennbar» mit «RF1» ersetzt
2.4	23.10.2020	M. Donzé	<ul style="list-style-type: none">– 1.39: Neuer Beschluss
2.5	26.08.2021	M. Donzé	<ul style="list-style-type: none">– 1.30: Ergänzung für Nachweis der Öffnung im Kaltzustand– 1.37: Ergänzung für Fenster und Verglasungen– Legende angepasst



Aufgrund der Anpassungen im Anerkennungsverfahren sowie der Einführung der Brandschutzvorschriften 2015 sind die grau hinterlegten Beschlüsse nicht mehr anwendbar.

1 Bauteile

Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.1	Wird eine Tür gefälzt geprüft, kann sie auch in stumpfeinschlagender Ausführung anerkannt werden.	05.12.2002	X	
1.2	In den Anerkennungen für Brandschutztüren werden als Abmessungen die Rahmenlichtmasse angegeben.	05.12.2002 06.03.2018	X	
1.3	Bei Holztüren mit Metallblecheinlagen $\leq 0,4\text{mm}$, ist die Übertragbarkeit der Prüfung von BS \Rightarrow GBS möglich.	25.08.2004 22.06.2010	X	
1.4	Fälze zählen nicht zur Türfläche, Ausfräsungen für Schlösser oder Gestänge von Schlössern werden ignoriert.	04.02.2003	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.5	Für die Veränderung der geprüften Glasfläche einer Tür (Verschiebung, Verkleinerung usw.) gelten die Bestimmungen der SN EN 1634-1:2008 Abschnitt 13.2.2.c respektive SN EN 1634-1:2014 Abschnitt 13.2.2.3.	04.02.2003 06.03.2018	X	
1.6	Eine einseitige Prüfung (Bandseite) von Holzwerkstofftüren in Holzwerkstoffzargen ist nur möglich wenn das Türblatt, mit Ausnahme der Randzone, symmetrisch aufgebaut ist.	04.02.2003 06.03.2018	X	
1.7	Die Übertragbarkeit von Türen aus Holz mit Alu-Einlagen von MBW ⇔ LBW ist möglich.	04.02.2003	X	
1.8	Bei geringfügigen Ergänzungen von Anerkennungen EN-geprüfter Bauteile können Prüfnachweise nationaler Prüfnormen beigezogen werden. Z.B. Einbau eines Panels anstelle einer Verglasung, Erweiterung der Glasvarianten usw.	28.11.2003	X	
1.9	Bei 4-seitig gehaltenen Verbundglaselementen mit einem Nachweis nach SN EN 1364-1 ist die Tragkonstruktion in den Anerkennungen anzugeben.	25.08.2004 06.03.2018	X	
1.10	Bei Bauteilen mit Glas wird die maximale Glasfläche A_{max} und die maximale Kantenlänge L_{max} angegeben.	25.08.2004		
1.11	Aus Baustahl geprüfte Zargen und Profile können auch in Edelstahl (Cr Ni) und umgekehrt ausgeführt werden.	25.10.2005	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.12	Bei Unterdecken als selbständige Bauteile/Hohlraumschutz mit einem Nachweis nach SN EN 1364-2 wird die Brandbeanspruchungsrichtung unten/oben in den Anerkennungen aufgeführt.	25.10.2005 06.03.2018	X	
1.13	Bei Metallständerwänden wird die Einlage eines Füllholzes, die Anwendung eines UA-Profils (Dmax=2mm) oder die Anwendung eines quadratischen Stahl-Hohlprofils (Dmax=5mm) zur Verschraubung der Zarge oder der Laufschiene der Türkonstruktion zugeordnet. Die Klassifizierung der Wand (Feuerwiderstand und Brandverhalten) wird dadurch nicht verändert.	19.05.2006 06.03.2018	X	X
1.14	Wird ein Bauteil in einer genormten Leichtbauwand (LBW) gemäss SN EN 1363-1 geprüft, kann das Bauteil in gleicher Weise in eine Wand mit Holz- oder Stahlständer und einer brennbaren oder nichtbrennbaren Plattenbekleidung gemäss VKF-anerkanntem Stand der Technik Papier eingebaut werden. Der Einbau ist auch in Vollquerschnitte aus Holzwerkstoffen gemäss VKF-anerkanntem Stand der Technik Papier zulässig.	30.01.2007 26.10.2016 06.03.2018		
1.14A	Wird ein Bauteil in einer genormten Leichtbauwand (LBW) gemäss SN EN 1363-1 geprüft, kann das Bauteil in gleicher Weise in eine Wand bestehend aus Holz- oder Stahlständer mit Plattenbekleidungen oder in Vollquerschnitte aus Holzwerkstoffen eingebaut werden. Die Wand ist gemäss VKF-anerkanntem Stand der Technik Papier auszuführen und kann aus brennbaren Baustoffen und/oder Baustoffen der RF1 bestehen.	26.11.2019	X	X



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.14B	Wird eine Abschottung oder Fugenabdichtung in einer genormten Leichtbauwand (LBW) und in einer genormten Decke in Massivbauweise mit hoher oder geringer Rohdichte (MBW/MBW mit geringer RD) gemäss SN EN 1363-1 geprüft, kann das Bauteil in gleicher Weise in eine Decke bestehend aus Holz- oder Stahlträger mit Plattenbekleidungen oder in Vollquerschnitte aus Holzwerkstoffen eingebaut werden. Die Decke ist gemäss VKF- anerkanntem Stand der Technik Papier auszuführen und kann aus brennbaren Baustoffen und/oder Baustoffen der RF1 bestehen.	26.11.2019	X	X
1.15	Bei geprüften Brandschutztüren mit aufgesetztem Blendrahmen kann ohne zusätzlichen Nachweis ein leibungsseitiges Türfutter angebracht werden.	30.01.2007	X	
1.16	Bei Brandschutztüren aus Holz mit symmetrischem Aufbau und Verglasung, in Holz- oder Metallzarge, ist der direkte Anwendungsbereich gemäss EN 1634-1 anwendbar. Die minimale Friesbreite ist in der Anerkennung anzugeben.	23.08.2007		



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.17	<p>Abschottungen mit Prüfnachweisen nach SN EN 1366-3 können nur mit den folgenden Prüfkfigurationen für Anerkennungen akzeptiert werden.</p> <p>Kabelabschottungen nach SN EN 1366-3 (2004):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die allgemeine Anwendung müssen die Prüfnachweise die Normkonfiguration enthalten. – Bei Abweichungen von der Normkonfiguration ist die Anwendung auf die geprüften Kabel beschränkt. <p>Kabelabschottungen nach SN EN 1366-3 (2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grosse Kabelabschottungen sind allgemein anwendbar. Die Prüfnachweise müssen die Kabelgruppen 1-4 enthalten. – Bei kleinen Kabelabschottungen und Modulsystemen werden alle Belegungsoptionen akzeptiert. <p>Rohrabschottungen für Leitungen mindestens der RF3 (cr):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfnachweise mit den Rohrendkonfigurationen U/U, C/U und U/C werden akzeptiert. 	<p>30.11.2011 07.12.2012 26.11.2019</p>	X	X
1.18	<p>Brennbare Beschichtungen wie Anstriche, Tapeten und dergleichen bis zu einer Dicke von 0.6 mm, welche auf nicht brennbaren Materialien aufgebracht sind, werden, gestützt auf die FAQ Nr. 13-006d, für die Beurteilung der Anwendung nicht berücksichtigt.</p>	17.03.2009		



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.19	<p>Die Fachkommission beschliesst die Estrichtreppendeckel wie folgt zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbau in eine Deckenkonstruktion, Anordnung und Prüfbedingungen gemäss SN EN 1365-2 „Decken und Dächer“ und SN EN 1363-1 „Allgemeine Anforderungen“. – Anordnung und Leistungskriterien der Temperaturmesspunkte gemäss SN EN 1634-1 „Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster“. – Für die Estrichtreppendeckel ist kein direkter Anwendungsbereich anwendbar. Von der Prüfung abweichende Einbauvarianten sind vom Prüfinstitut gutachtlich zu beurteilen und werden im nicht normierten erweiterten Anwendungsbereich definiert. – Die Beanspruchungsrichtung erfolgt sowohl von der Öffnungs- wie von der Schliesseite. 	01.12.2009	X	
1.20	<p>Der direkte Anwendungsbereich der Prüfnorm SN EN 1364-1 macht keine Angaben zur Kombination und zur relativen Anordnung der einzelnen Verbundglaselemente zueinander in der Tragkonstruktion. Die geplanten Anwendungen sind durch ein anerkanntes Prüfinstitut gutachtlich zu beurteilen und werden im Rahmen des nicht normativen erweiterten Anwendungsbereiches definiert.</p>	01.12.2009	X	
1.21	<p>Besteht bei Bestandteilen von Bauteilen das Risiko, dass diese die Minimalanforderungen an brennbare Baustoffe nicht erfüllen (z.B. geschäumte Stoffe oder Kunststoffe usw.), ist zwingend ein Nachweis des Brandverhaltens notwendig. Diese Anforderung gilt für Neuanträge sowie für Verlängerungsanträge. Ausgenommen davon sind feuerwiderstandsfähige Fugenabdichtungen mit einer Klassifizierung F nach SN EN 13501-1 bis zu einer maximalen Fugenbreite von 50mm und einzelne Bestandteile von klassifizierten Systemen.</p>	18.10.2010 24.10.2012 25.08.2015 06.03.2018	X	X



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.22	Für Revisionsdeckel können eigenständige Anerkennungen ausgestellt werden. Die Anwendung wird auf den nachgewiesenen Feuerwiderstand, auf die Funktion des mitgeprüften Bauteils (Wand, Decke, Unterdecke usw.) sowie auf die geprüfte Brandbeanspruchungsrichtung beschränkt. Für Revisionsdeckel gibt es keinen direkten Anwendungsbereich.	21.06.2011 06.03.2018	X	
1.23	Bei Wandsystemen mit einer Brandprüfung nach SN EN 1364-1, bei welchen die Einbauhöhe der geprüften Höhe inklusive Anwendung des direkten Anwendungsbereiches entspricht, gilt die minimal geforderte Standsicherheit als nachgewiesen. Bei Wandsystemen mit einer Brandprüfung nach SN EN 1364-1 bei welchen die Einbauhöhe die geprüfte Höhe inklusive Anwendung des direkten Anwendungsbereiches übersteigt, ist ein separater Nachweis für die minimal geforderte Standsicherheit notwendig. Dieser Nachweis kann gemäss den gültigen Brandschutzvorschriften als Tragsicherheitsnachweis im Kaltzustand mit einer horizontalen Flächenlast von 0.2 kN/m ² geführt werden.	21.06.2011	X	
1.24	Wandsysteme für Sanitärinstallationen welche mit Ausnahme der Installationen sowie begrenzter Anteile brennbarer Materialien (Holz) zur Befestigung von Armaturen aus Baustoffen der RF1 bestehen, werden als RF1-Bauteile beurteilt. Sie erhalten im Anwendungstext den Zusatz -RF1 zur Klassifizierung.	30.08.2011 08.05.2018 26.11.2019	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.25	Bei Schiebetüren mit integrierten Drehflügeltüren werden in den Anerkennungen die möglichen Grössenänderungen für beide Flügelarten angegeben. Kann die Grösse der Schiebetür konstruktionsbedingt nur in Abhängigkeit von der Drehflügeltüre verändert werden (z.B. Rohrrahmentüre) sind die möglichen Grössenveränderungen der Schiebetüre, in Abweichung zur Prüfnorm, identisch mit der Drehflügeltüre.	30.11.2011	X	
1.26	Wird eine einflügelige Tür mit identischem Türblattaufbau mit und ohne Verglasung geprüft, kann das Glasmass unbegrenzt verringert werden.	20.03.2012	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.27	<p>Bei wärmegeämmten, verglasten Rahmentüren (Drehflügel- und Schiebetüren) werden in den Anerkennungen die möglichen Grössenveränderungen in Abweichung zur Norm wie folgt definiert:</p> <p>Reduzierung für Holz- und Rohrrahmentüren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die normativ zulässige Grössenreduzierung der Tür ist ungeachtet der Verglasung möglich. Die Einschränkung durch die Verglasung gemäss SN EN 1634-1:2008 wird nicht angewandt. <p>Vergrosserung für Rohrrahmentüren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Kategorie A: Keine Vergrosserung zulässig. – Bei Kategorie B: Die Vergrosserung des längeren Türmasses (i.d.R. die Höhe) und der Türfläche ist nicht erlaubt. Die Vergrosserung des schmäleren Türmasses (i.d.R. die Breite) ist unter Berücksichtigung der maximalen Türfläche bis zur normativ zulässigen Vergrosserung erlaubt. <p>Vergrosserung für Holzrahmentüren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holzrahmentüren können gemäss SN EN 1634-1 vergrössert werden. 	24.10.2012 18.03.2014	X	
1.28	<p>Bei Bauteilen mit Prüfnachweisen in einer genormten Leichtbauwand (LBW) gemäss SN EN 1363-1:2012, werden für Anerkennungen nur Nenntiefen der Stahlständer akzeptiert, welche denjenigen der Gruppe A oder Gruppe B (44 – 75mm) entsprechen.</p>	15.10.2013	X	X



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.29	Für Anerkennungen von Brandschutzbekleidungen mit den Klassifizierungen K 30 oder K 60 ist zwingend je ein Prüfnachweis mit und ohne Luftspalt zwischen der Brandschutzbekleidung und der Trägerplatte einzureichen. Es werden nur Prüfnachweise nach SN EN 14135 auf einer Norm-Trägerplatte (Spanplatte, 680 ± 50 kg/m ³ , 19 ± 2mm) akzeptiert.	26.11.2013	X	
1.30	<p>Anerkennungen für Brandschutztüren mit thermisch auslösenden Verriegelungen, welche nicht manuell zurückgesetzt werden können, sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfnachweis der Brandschutztür nach SN EN 1634-1. – Prüfnachweis als Rauchschutzabschluss Sm bzw. S200 nach SN EN 1634-3 mit dem Nachweis, dass die Tür unmittelbar nach der Prüfung ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann. Für den Nachweis der Möglichkeit zur Türöffnung ohne Hilfsmittel bei einer Umgebungstemperatur von 200°C sind auch alternative Prüfverfahren möglich. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fachkommission Bautechnik. – Nachweis durch ein anerkanntes Prüfinstitut, dass die Tür im Kaltzustand mit aktiver, thermisch auslösender Verriegelung mittels Werkzeugsatz A3 gemäss SN EN 1630:2011 innert 3 Minuten geöffnet werden kann. Die anderen Verriegelungselemente (z.B. Schloss) bleiben inaktiv. Der Angriff für die gewaltsame Öffnung muss von der kritischen Seite erfolgen. Ist diese nicht eindeutig definierbar, ist von beiden Seiten ein Nachweis zu erbringen. 	21.01.2014 06.03.2018 26.08.2021	X	X



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.31	Anerkennungen für Brandschutztüren bestätigen die Feuerwiderstandsfähigkeit des Produktes. Die Fluchtwegfunktion muss objektbezogen von der Brandschutzbehörde beurteilt werden. Aus diesem Grund können für Brandschutztüren Anerkennungen ausgestellt werden, auch wenn diese die minimalen Anforderungen an die lichte Durchgangsbreite oder die lichte Durchgangshöhe von Fluchtwegen nicht erfüllen.	02.09.2014	X	X
1.32	Wandsysteme für Sanitärinstallationen welche mit Ausnahme der Installationen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, werden als RF1-Bauteile beurteilt. Sie erhalten im Anwendungstext den Zusatz –RF1 zur Klassifizierung. Beschluss Nr. 1.32 ist in Beschluss Nr. 1.24 integriert.	14.10.2014		
1.33	Verglasungen mit brennbaren Rahmenkonstruktionen werden unabhängig ihres Feuerwiderstandes als brennbare Bauteile eingestuft.	14.10.2014	X	X
1.34	Bewegliche Abschlüsse müssen in Bezug auf die Materialisierung ausschliesslich den Minimalanforderungen der Grundsätze der Verwendung (BSR 14-15, Ziffer 2) entsprechen. Die Bewertung der Brennbarkeit auf den Anerkennungen entfällt.	14.10.2014	X	X
1.35	Ein erfolgreich geprüftes Produkt hat Anrecht auf den direkten Anwendungsbereich der auf dem Prüfbericht ausgewiesenen Ausgabe der Prüfnorm. Die VKF verwendet pro Normausgabe einen separaten direkten Anwendungsbereich, welcher auf den Anerkennungen auszugsweise wiedergegeben wird.	25.08.2015	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.36	<p>Die zulässigen Oberflächentemperaturen bei Türkonstruktionen mit Seiten- und Oberteil werden gemäss EGOLF RECOMMENDATION ER 46:2009 angewendet (siehe Anhang). Begründung: Die Fachkommission verlangt, dass ein Prüfinstitut EGOLF Mitglied ist. Nur dann wird es auf der Liste der anerkannten Institute aufgenommen. Dies vor allem um sicher zu stellen, dass über die EGOLF RECOMMENDATIONS einheitliche Auslegungen der Prüfnormen verwendet werden.</p>	25.08.2015		
1.37	<p>Die Technische Kommission Brandschutz (TKB) sowie die Fachkommission Bautechnik (FBT) haben einen Grundsatzentscheid zur Integration von EXAP Berichten ins Anerkennungsverfahren von nicht harmonisierten Bauprodukten für Brand- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und vertikale Verglasungen gefällt.</p>	03.05.2016 26.10.2016 26.08.2021	X	
1.38	<p>Kragplattenanschlüsse mit Feuerwiderstand ohne brandabschnittsbildende Funktion, welche brennbare Baustoffe enthalten, dürfen im Bereich der Aussenwandkonstruktion bei allen Gebäudehöhen (inkl. Hochhäuser) eingesetzt werden. Der Feuerwiderstand muss mindestens REI 30 aufweisen. Sie erhalten im Anwendungstext einen entsprechenden Hinweis.</p>	26.10.2016	X	



Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
1.39	<p>Fugenabdichtungen mit Prüfnachweisen nach SN EN 1366-4 können nur akzeptiert werden, wenn die Klassifizierungen für eine Fuge in einer horizontalen Tragkonstruktion (EI tt – H) und für eine vertikale Fuge in einer vertikalen Tragkonstruktion (EI tt – V) vorliegen. Eine mechanisch induzierte Bewegung ist nicht zwingend nachzuweisen. Der maximale Feuerwiderstand beträgt EI 90.</p> <p>VKF-anerkannte Fugenabdichtungen welche diese Anforderung erfüllen, können bei Anschlüssen an angrenzende Bauteile gemäss VKF-BSR 15-15 angewendet werden.</p>	20.10.2020	X	X



2 Baustoffe

Nr.	Text	Datum	VKF A	VKF TA
2.1	Bei Baustoffen mit einer Klassierung nach EN13501-1 und entsprechendem CE-Zeichen oder ETA, bei welchen gültige Prüfnachweise älter als ein Jahr vorliegen, ist zusätzlich eine aktuelle Hersteller- und EU-Konformitätserklärung einzureichen.	16.03.2010		
2.2	Baustoffe dürfen, unter Einhaltung der Rahmenbedingungen des Beschlusses 96/603/EG (Dokument 1996D0603 - DE - 12.06.2003 - 002.001 - 1), ohne Prüfung der Brandverhaltensklasse A1 zugeordnet werden, wenn der Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen \leq 1% der Masse oder des Volumens beträgt (wobei der grössere Wert massgebend ist).	18.10.2010 20.03.2012	X	X
2.3	Liegt ein Baustoff (z.B: Textilien, Gewebe, Folien etc.) in unterschiedlichen Farbausführungen vor, gilt bezüglich Auswahl der zu prüfenden Farbvarianten die Egolf Recommendation 003-2016 (18.10.2016). Bei positiven Ergebnissen gelten die Ergebnisse für alle Farben.	22.08.2018	X	X



3 Legende

VKF A	Der Beschluss gilt für VKF-erkannte Produkte im Brandschutzregister mit einer VKF-Anerkennung (VKF A). Es sind Produkte, die nicht von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind und für die keine europäische technische Bewertung ausgestellt wurde.
VKF TA	Der Beschluss gilt für VKF-erkannte Produkte im Brandschutzregister mit einer VKF Technischen Auskunft (VKF TA). Es sind Produkte, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind oder für die eine europäische technische Bewertung ausgestellt wurde.